

Bewilligung für Verkehrsdienst

Bern, 19. September 2023

Bewilligung für den Verkehrsdienst durch private Institutionen auf dem Gebiet des Kantons Bern

Firma	VDBH – Verkehrsdienst und Bewachung Huttwil
Grundlage	Gestützt auf Art. 67 Abs. 3 SSV, Art. 17 PoIG und Art. 4 PoIV wird hiermit die Bewilligung zur Verkehrsregelung auf dem Gebiet des Kantons Bern erteilt.
Gültigkeit	Die Bewilligung ist bis am 20. September 2028 gültig. Sie wird bei einer Auflösung der Firma hinfällig.
Aufgabe	Der Bewilligungsinhaber ist befugt, auf Ansuchen von Privaten, Gemeinden, Organisationen und Firmen, auf Strassen und Parkplätzen des Kantons Bern (ausgenommen Autobahnen), eine für die Strassenbenutzer verbindliche Verkehrsregelung vorzunehmen.
Ausbildung	Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeitenden über eine Ausbildung gemäss Vorgabe der Kantonspolizei Bern verfügen. Es ist eine tagesaktuelle Liste der eingesetzten Mitarbeitenden zu führen. Auf Verlangen der Kantonspolizei Bern ist die Liste jederzeit vorzuweisen.
Uniform und Ausrüstung	Das entsprechende Material wird durch die Gesuchsteller bereitgestellt. Dieses muss der EN Norm 20471 / Klasse 3 entsprechen.
Signalisation	Die Signalisation muss Art. 102 Abs. 4 SSV und den Normen SN 640 871, SN 640 876 und SN 40 844-1A-NA entsprechen.
Versicherung	Für die verkehrsdienstliche Tätigkeit muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
Abprache mit der Polizei	Einsätze sind nach Möglichkeit mit der örtlichen Polizei zu melden.
Sanktionen	Das Missachten der vorliegenden Weisungen kann den Entzug der Bewilligung und eine Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Folge haben.



Kosten

Gemäss Gebührenverordnung des Kantons Bern (154.21-A5C, Ziffer 1.9) belaufen sich die Kosten für die vorliegende Bewilligung auf **CHF 150.--**.

Kantonspolizei Bern



Markus Haldemann

Chef Verkehr